



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.206/4
vom 24. April 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung des
Inkrafttretens von Artikel L1124-21§ 1 des Kodex der
Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung‘

Am 24. März 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung des Inkrafttretens von Artikel L1124-21 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 24. April 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Herrn Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. April 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Laut Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ sind die Erlasse „verbindlich ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie legen eine andere Frist fest“.

Bevor vorgeschrieben wird, dass der entworfene Erlass unmittelbar am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* anwendbar ist, muss man sich daher vergewissern, dass zwingende Gründe bestehen, um von der üblichen Mindestfrist abzuweichen, die den Adressaten des Erlasses gewährt wird, um davon Kenntnis zu nehmen und ihn einzuhalten.

Artikel 1 des Entwurfs ist also zu revidieren, es sei denn, es gibt solch einen Grund, der die Abschaffung der für den Gesetzgeber normalerweise erforderlichen Frist rechtfertigt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY